

Zitat aus der Gewerkschaftszeitung der dbb-tarifunion **tacheles** · Nummer 10 · Oktober 2009, Seite 10, erschien als Text am Dienstag, 27.10.2009 im Forum des VSZ (forum.vsz-ev.de)

Abschrift ZITATANFANG:

Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung

Verzerrte Berichterstattung in Frontal 21

Am 25. August 2009 hat das ZDF in der Sendung Frontal 21 einen Bericht zur Übertragung der Anwartschaften aus der zum 31. Dezember 2000 geschlossenen Gesamtversorgung in das Punktemodell für die Betriebsrente im Öffentlichen Dienst ausgestrahlt. Anhand von zwei Beispielfällen wurden die angeblich ungerechten tarifvertraglichen Berechnungsvorgaben zur Ermittlung dieser so genannten Startgutschriften beklagt und hohe Verluste behauptet, ohne diese näher zu begründen.

Darstellung nicht aussagekräftig

Seit der Umstellung auf das Punktemodell war die Startgutschriftenregelung umstritten. Neben einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren haben verschiedene Kreise die vermeintliche Ungerechtigkeit der Berechnungsvorgaben in Studien und Medienberichten dargestellt. Inhaltlich ist es jedoch nur sehr begrenzt möglich, sich mit diesen Darstellungen zu den Startgutschriften im Punktemodell für die so genannten rentenfernen Jahrgänge auseinanderzusetzen und dabei zu objektivierbaren Ergebnissen zu kommen. Diese Veröffentlichungen beschränken sich zumeist darauf, bestimmte Jahrgänge und Versicherungsverläufe in der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst mehr oder weniger empirisch darzustellen und im Nachhinein die unterschiedlichsten Karriereverläufe im Hinblick auf die Höhe der Startgutschriften zu vergleichen.

Insgesamt sind derartige Darstellungen kaum aussagekräftig und verzerren das Ergebnis von der notwendigen Umstellung der Zusatzversorgung auf ein Betriebsrentensystem.

Regelung nach gesetzlichem Vorbild

Tatsächlich musste im Zuge der Systemumstellung der Zusatzversorgung von der Gesamtversorgung auf das Betriebsrentensystem des Punktemodells entschieden werden, in welcher Art die bis dahin in der Pflichtversicherung zurück gelegten Beschäftigungsjahre in Form von Versorgungsanwartschaften in das neue Punktemodell überführt werden. Nach langen Auseinandersetzungen haben sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt, für die rentenfernen Jahrgänge für diese Wertermittlung das Berechnungsverfahren des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zugrunde zu legen. Dies ist eine eigenständige Vorschrift zur Berechnung der so genannten unverfallbaren, das heißt gesetzlich geschützten Anwartschaften aus der Zusatzversorgung für die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst. Daraus wird deutlich, dass die kritisierten Berechnungsvorgaben in keiner Weise willkürlich von den Tarifvertragsparteien gewählt

worden sind oder dass sie bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen keine ausreichende Sorgfalt hätten walten lassen. Demnach richtet sich die ganze Kritik letztlich gegen eine Vorschrift des Gesetzgebers. Soweit in den Veröffentlichungen wie auch in dem Fernsehbericht „hohe Verluste“ beklagt werden, wird nicht deutlich, aus welchen Vergleichen sich derartige Verluste ergeben sollen. Tatsächlich hat kein Angehöriger der so genannten rentenfernen Jahrgänge in Folge der Systemumstellung gesetzlich geschützte Anwartschaften verloren. Vielmehr ergeben sich angebliche Verluste ausschließlich daraus, dass ganz unterschiedliche Karriereverläufe und Einkommensgruppen im Hinblick auf die Startgutschriften mit dem abgelösten System verglichen werden. Davon abgesehen ergeben sich Differenzen dadurch, dass bei der Berechnung die unterschiedlichen Familienstände zugrunde gelegt worden sind. In der Tat war die Höhe der Zusatzversorgungsrente unter anderem davon abhängig, welcher Familienstand bei der Bemessung des so genannten gesamtversorgungsfähigen Nettoentgeltes zugrunde zu legen war. Je nach dem, ob der Versicherte zum Zeitpunkt der Berechnung verheiratet beziehungsweise kindergeldberechtigt war oder keine dieser Voraussetzungen vorlag, wurde bei der Berechnung die Steuerklasse I oder III zugrunde gelegt. Diese wichtige Weichenstellung setzte sich dann bei der Berechnung der späteren Versorgungsrente fort, die letztlich die gesetzliche Rente auf die Höhe eines fiktiven Nettoentgeltes anheben sollte. Je nach dem, ob eine günstige oder weniger günstige Steuerklasse bei der Berechnung dieses Nettoentgeltes zugrunde gelegt war, fiel die Versorgungsrente entsprechend höher oder niedriger aus. Dieses Problem der unterschiedlichen Steuerklassenberücksichtigung ist aber kein Phänomen, das auf die Systemumstellung und damit die Startgutschriftenberechnung zurückzuführen ist. Vielmehr war diese Unterscheidung im Kern des Gesamtversorgungssystems angelegt. Die Tarifvertragsparteien haben, um den gesetzlichen Regelungen Rechnung zu tragen, lediglich diese Systematik noch einmal bei der Berechnung der Startgutschriften zugrunde gelegt.

Im neuen System des Punktemodells werden derlei Unterscheidungen nicht mehr gemacht. Nunmehr richtet sich die Höhe der Betriebsrentenanwartschaften allein nach der Höhe des Bruttoeinkommens und des jeweiligen Alters des Pflichtversicherten.

Rechtmäßigkeit im Kern bestätigt

Insgesamt hat auch der Bundesgerichtshof die Regelungen zur Errechnung der so genannten Startgutschriften im Einzelnen geprüft und im Wesentlichen auch für rechtlich unbedenklich eingestuft. Lediglich für Versicherte mit längeren Ausbildungszeiten wurde bemängelt, dass diese eine volle Anwartschaft nicht erreichen können. Aus diesem Grunde haben die Tarifvertragsparteien erste Gespräche aufgenommen, um insoweit eine anderweitige Regelung zu vereinbaren.

Abschrift ZITATENDE